Aktionsprogramm

zur

Angestelltenpolitik des DGB

Auf dem 2. Bundes-Angestelltentag des DGB am 16. 6. 1954 in München einstimmig angenommen

C 98 - 05062

<u>660</u>

2

€

**7** 

<u>=</u>

# Aktionsprogramm zur Angestelltenpolitik des DGB

## Einkommensentwicklung und Arbeitsverhältnisse

## **Tarifpolitik**

Die Regelung der Einkommen und der Arbeitsverhältnisse gehört nach wie vor zu den wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaftsbewegung. Die rechtliche Sicherung des Gehaltes und der übrigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erfolgt in den Tariiverträgen. Der Erfolg einer guten Tarifpolitis ist abhängig von der Größe der Gewerkschaften und der Entschlossenheit ihrer Mitgileder. Deshalb Laben nicht zu Unrecht nur Mitgileder der Gewerkschaften einen Rechtsanspruch auf die tarifvertraglichen Leisungen. Um den gewerkschaftlichen Lientung dem tarifpolitischen Geblet auch für die Angestellten voll zur Geltung zu bringen, ist nicht nur die gemeinsame organisatorische Erfassung aller Arbeitnehmer, sondern auch die Durchführung und der Abschluß gemeinsamer Tarifbewegungen zweckmäßlic.

Es waren in erster Linie die deutschen Arbeitnehmer, die in den Jahren des Wiederaufbaus durch ihre Zurückhaltung in der Lohn- und Gehaltspolitik und auf dem Weg über den Preis die Investitionen für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft ermöglicht und getragen haben. Nachdem dieser Aufbau der Wirtschaft nunmehr im wesentlichen abgeschlossen ist, beanspruchen auch d'e Arbeitnehmer einen leistungs- und sozialgerechten Anteil am Ertrag ihrer Arbeit. Die Bedeutung dieser Forderung wird unterstrichen durch die Tatsache, daß die Ausweitung der Lohn- und Gehaltssumme gerade heute durch Hebung der Kaufkraft die unentbehrliche Konjunkturstütze darstellt. Die Angestelltentätigkeiten sind gemessen an ihrer Bedeutung und der gesamten Einkommensentwicklung in vielen Bereichen unterbewertet. Die gerechte Bewertung gelstig-schöpferischer Tätigkeiten muß auch im volkswirtschaftlichen Interesse vordringlich gefordert

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hält folgende Maßnahmen in der Gehaltspolitik für notwendig:

- Die in vielen Gehaltstarifen immer noch anzutreffenden Gehaltsabschläge für weibliche Angestellte bei gleicher T\u00e4tigkeit und Leistung sind endlich zu beseitigen.
- 2. Die zu weit gehende Berücksichtigung des Lebensalters und der Berufsjahre bei der Tarifgestal-

tung steht ebenfalls in Widerspruch zum Grundsatz der Leistungsbewertung und ist deshalb abzubauen.

- Zur Herbeiführung der Terifwahrheit sind die Effektivgehälter tarifrechtlich zu sichem.
- 4. In den Tarifverträgen ist [estzulegen, daß die sich aus der Funktion und Eigenart der Angestelltentätigkeit ergebenden individuellen Lefslungszulagen schriftlich fixiert und begründet werden. Damit wird gesichert, daß bei Tariferhöhungen die Leistungszulagen unverändert erhalten bleiben.
- 5. Um die tarifgerechte Einstufung der Angestellten besser als bisher sicherzustellen, ist bei der Aufstellung der Gehaltgsruppenpfäne und Tätigkeltsmerkmale entscheidend von der Art der Tätigkeit und den Anforderungen des Arbeitsplatzes auszugehen.
- Für die Einstufung und Höhergruppierung der Angestellten sind tarifvertraglich zu verankernde Kommissionen oder Schledsstellen zu schaffen.
- 7. In den Tarifverträgen ist festzulegen, daß die aus der Kranken- bzw. Rentenversicherungspflicht ausscheidenden Angesteilten im Falle der fretwilligen Weiterversicherung weiterhin die Arbeitgeberantelle erstattet erhalten.
- 8. Tarifvertragildh ist zu regeln, daß bei Neueinstellungen frühere Betriebsangehörige, die ohne eigenes Verschulden aus betrieblichen Gründen entlassen werden mußten (Auftragsrückgang, Produktionseinschränkung und -aufgabe) den Vorrang vor anderen, gleichwertigen Bewerbern erhalten.
- Bei Wiedereinstellung sind die durch frühere Betriebszugehörigkeit erworbenen Rechte voll anzuerkennen.
- Es ist anzustreben, über den Manteltarifvertrag die Arbeitszeit unter Einführung der 5-Tage-Woche auf 40 Stunden zu verkürzen.
- Die Ablösung der vielfach noch geltenden Tarifordnungen durch Tarifverträge ist beschleunigt durchzuführen.

## Arbeitsbewertung für Angestellte

Die Bestrebungen, verschiedene Methoden der analytischen Arbeitsbewertung und der Leistungsbewertung für Angestelltentätigkeiten einzuführen, erfordern die stärkste Beachtung der Gewerkschaften

Die Prüfung der bisher bekanntgewordenen Methoden ergibt, daß ihre Anwendung größte Gefahren für die Angestelltenschaft mit sich bringen würde. Die vorgelegten Methoden haben zur Folge, daß durch scheinbare Objektivierung der Gehaltsfindung der Blick von der Tatsache abgelenkt wird, daß die Entscheidung über die Gehaltsentwicklung ausschließlich auf tarifpolitischem Gebiet liegt. Die Ubertragung der für die gewerblichen Arbeitnehmer entwickelten Methoden auf die Angestelltentätigkeiten ist als unsachgemäß abzulehnen.

Die Aufgabe der Gewerkschaften wird es sein, durch Ausgestaltung der Tarifverträge eine den Leistungen der Angestellten gerecht werdende Gehaltshöhe zu erreichen, wobei wir aus wirtschaftlichen Gründen die Anerkennung des großen Beitrages der Angestelltenschaft zur ständigen Steigerung der Produktivität verlangen.

## **G**ewinnbeteiligung und Miteigentum

Sett der Währungsreform sind rd. 100 Milliard. DM in der deutschen Wirtschaft investiert worden. Diesem gewaltigen Eigentumszuwachs der Kapitals-

Steuerpolitik

Ven Standpunkt der Lohnsteuerpflichtigen ist zu feedern, daß der Staat für eine gleichmäßige Anwandung der Steuergesetze auf alle Steuerpflichtion sorgt. Hiervon kann leider bisher keine Rede Auch bei einer Verwirklichung der Steuerinderungsvorschläge der Bundesregierung wird hier-Prinzip kein grundlegender Wandel eintreten.

Steuerprogression, die bereits in starkem Maße anteren und mittleren Einkommen trifft, hat zur Folge, daß die von den Tarifpartnern gewollten und ausgehandelten Leistungsgehälter vom Staat übermäßig nivelliert werden. Zur Stärkung des Leistungswillens und zur Entlastung der sozial besonders gefährdeten Familien fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund

eine fühlbare Erhöhung der Freibeträge für den Steuerpflichtigen, die Ehefrau und die Kinder;

Best-zuerung von Lohneinkünften der Ehegatten. wobsi allerdings aus Gründen der steuerlichen Gerechtigkeit nur ein Ehepartner die Steuervergünstigung aus dem Familienstand in Anspruch nehmen kann:

eine angemessens Erhöhung des heute auf DM 500 festgelegien steuerfreien Jahresbetrages für someigner steht kein entsprechender Vermögenszuwachs bei den Arbeitnehmern gegenüber.

Da zur Steigerung der Produktivität auch in Zukunft große Kapitalinvestierungen erforderlich sind, ist es eine wichtige Aufgabe der Gewerkschaften. dafür zu sorgen, daß die hierfür benötigten Mittel nicht ausschließlich auf dem Wege der Selbstfinanzierung aufgebracht werden und damit zu einem einseitigen Vermögenszuwachs führen.

Die Bestrebungen bestimmter Unternehmerkreise, durch die verschiedensten Arten von Gewinnbeteiligung und Miteigentum die berechtigten Forderungen der Gewerkschaften auf höhere Löhne und Gehälter abzufangen, verdienen in diesem Zusammenhang stärkste Beachtung.

Beträge, die einem größeren Teil der Arbeitnehmerschaft für besondere Leistungen aus dem Gewinn gewährt werden - Tantiemen, Prämien, Gratifikationen und sonstige Sonderzuwendungen - sind als eine besondere Form der Leistungsentlohnung anzusehen. Damit sie ein gesicherter und rechtlich anerkannter Bestandteil des Einkommens werden, sind sie in die Tarifverträge mit aufzunehmen.

So begrüßenswert vernünftige Bestrebungen sind, die Vermögensbildung in der Hand der Arbeitnehmerschaft zu fördern, so sehr sind die bisher von manchen Unternehmergruppen vorgeschlagenen Systeme zur Erwerbung von sogenanntem "Miteigentum" als unzulänglich und bedenklich abzulehnen.

## stige Einkünfte. Im Falle einer Veranlagung von Lohnsteuerpflichtigen bei vorliegenden sonstigen

Einkünften sollte dieser Freibetrag stets steuer-Uber diese allgemeinen steuerlichen Forderungen hinaus haben die Angestellten noch Veranlassung. auf die gerade sie besonders benachteiligende un-

gerechte Handhabung der Werbungskosten mit Nachdruck hinzuweisen. Hier wird hinter der Fassade eines einheitlichen Einkommensteuertarifs seit Jahren die größte steuerliche Ungleichmäßigkeit zwischen Lohn- und Einkommensteuerzahlern praktiziert. Wir nennen als Beispiele

Ausgaben für Berufskleidung, Mittagessen am Arbeitsort, Benutzung von Kraftfahrzeugen, Arbeitszimmer und Telefon.

die Beibehaltung der gegenwärtigen getrennten Während den Lohnsteuerpflichtigen ihre Steuern bis auf den letzten Pfennig einbehalten werden, bleiben den Einkommensteuerzahlern auch nach den geplanten Steueranderungen im Vergleich zu den Lohnsteuerpflichtigen noch immer genug Möglichkeiten, die Höhe ihrer Steuer zu beeinflussen. Deshalb fordern wir einen Sonderfreibetrag für Lohnsteuerpflichtige in Höhe von 10 Prozent des Bruttoeizkommene.

## Sozialpolitik

## Reform der Rentenversicherung

#### I. Die Rentenleistungen aus der Angestelltenversicherung

Das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung beträgt zur Zeit (Januar 1954) durchschnittlich

DM 127,69 mtl. DM 68,35 mtl. die Witwenrente DM 40,20 mtl. die Waisenrente

Gemessen an dem Durchschnittsverdienst der Angestellten über 45 Jahre, wie ihn die Gehaltsstrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes vom November 1951 nachweist, beträgt das Ruhegeld durchschnittlich nur 23 v. H. des letzten monatlichen Ein-

Das durchschnittliche Ruhegeld liegt unter den Fürsorgeleistungen für ein Ehepaar. Das gleiche gilt in erhöhtem Maße für die Hinterbliebenenrenten. Damit ist erwiesen, daß die deutsche Angestelltenversicherung mit ihren jetzigen Leistungen in keiner Weise im A'ter, bei Berufsunfähigkeit und für die Hinterbliebenen eine ausreichende Existenzsicherung gewährt.

## II. Warum sind die Rentenleistungen unzureichend?

Nach dem heutigen Rentenberechnungsverfahren sind in den festen Beträgen (Grundbetrag und Zuschläge) die individuellen Verhältnisse der Versicherten hinsichtlich Einkommenshöhe und Versicherungsdauer nicht berücksichtigt. Der individuell beeinflußbare Teil der Rente in Form der Steigerungsbeträge bemißt sich nach dem Durchschnittseinkommen während der Versicherungszeit.

- 1. Die im Verhältnis zur Gesamtrente hohen pauschal bemessenen Grundbeträge und Zuschläge, die unabhängig von Beitragsleistung und Versicherungsdauer gewährt werden, führen zu einer weitgehenden Nivellierung der Renten.
- 2. Eine ständige Kaufkraftencwertung des Geldes, die in allen modernen Industriestaaten zu verzeichnen ist und die im Falle einer normalen (30- bis 50-

jährigen) Versicherungsdauer den Wert des Geldes auf 1/2 und weniger vermindert hat, bleibt bei der jetzigen Art der Rentenberechnung vollkommen unberücksichtigt.

- 3. Der individuell erarbeitete Lebensstandard kann bei der bisherigen Art der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden.
- 4. Die ständige Steigerung der Produktivität, soweit sie sich in der Gehaltsentwicklung und damit im Lebensstandard des einzelnen niederschlägt, wird ebenfalls nicht berücksichtigt.

Außerdem wird die Angestelltenversicherung durch die Übernahme von Kriegsfolgelasten, durch die Einverleibung versicherungsfremder Gruppen mit einseitiger Risikoauslese (Handwerker und Selbstversicherte) und durch das Fehlen ausreichender Staatszuschüsse belastet.

## III. Grundsätzliche Forderungen zur Reform der Angestelltenversicherung

Das heutige Wirtschaftssystem führt durch Ausnutzung der Arbeitskraft aller in abhängiger Arbeit Stehenden zur einseitigen Vermögensbildung bei den Unternehmern und Kapitalseignern. Das derzeitige Steuersystem und die bisher bekanntgewordenen Vorschläge der Bundesregierung zur Steuerreform begünstigen diese Entwicklung noch. Im Gegensatz hierzu sind die Angestellten nicht in der Lage, durch Vermögensbildung zusätzliche Sicherungen für das Alter, für den Fall der Berufsunfähigkeit und für die Hinterbliebenen zu schaffen.

In Form von Lohn und Gehalt erhalten die Arbeitnehmer nur einen Teil ihrer Leistung vergütet, während der übrige Teil in die Vermögensbildung der privaten Wirtschaft oder in die Hand des Staates übergeht. Daher haben diese die Veroflichtung, zu ausreichenden Leistungen der Angestelltenversicherung beizutragen.

Wir fordern deshalb für alle Angestellten einen Rechtsanspruch auf Rentenleistungen aus der Angestelltenversicherung, die wie bei der Versorgung der Beamten eine Fortführung des erarbeiteten Lebensstandards beim Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß gewährleisten.

### Unsere Vorschläge und Forderungen

Zu einem Plan für die Reform der Angestelltenversicherung werden folgende, gesetzlich zu verankernde Forderungen gestellt:

#### 1. Versicherungspflicht

Unabhängig von der Höhe ihres Einkommens müssen alle Angestellten versicherungspflichtig sein.

- Begründung:
- a) Damit wird erreicht, daß auch die bisher freiwillig Versicherten die Beitragsanteile aus den Betriebsmitteln (sogenannte Arbeitgeberanteile) erhalten. Darüber hinaus würde durch eine un-
- unterbrochene Beitragsleistung ein kontinuierliches Versicherungsverhältnis geschaffen und eine Unterversicherung vermieden.
- b) Der soziale Charakter der Angestelltenversicherung bedingt die Einbeziehung aller Risiken und damit die Einführung der Versicherungspflicht für alle Angestellten.

## 2. Beitragshöchstgrenze

Die Beitragshöchstgrenze soll bei DM 750 -- monatlich oder DM 9000 -- lährlich liegen.

#### 3. Rentenberechnung

i je Rente soll sich in Zukunit nicht mehr aus einem feststehenden Grundbetrag und Steigerungsbeträgen, die sich nach Beiträgen und Einkommen der Vergangenheit richten, aufbauen.

Der Grun d betra g soll nicht mehr aus einem für alle Versicherten gleich hohen Geldbetrag, sondern aus einem Prozentsatz des letzten Durchschnitts-inkommens bestehen.

Die Steigerungsbeträge errechnen sich unter Zugrundelegung der Anzahl der geleisteten Beiträge ebenfalls als Prozentsatz des letzten Durchschnittseinkommens.

## "Bemessungsgrundlage"

Als letztes Durchschnittseinkommen, das für die Berechnung der Renten als "Bem essun gsgrun dlage" dien, gilt für die Allersrente das Durchschnittseinkommen der letzten 5 Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

Sofern es für den Rentenberechtigten günstiger ist, kann als "Bemessungsgrundlage"

 a) das Durchschnittseinkommen der letzten 10 Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder

 b) das Einkommen im 45. Lebensjahr — vorausgesetzt, daß die Wartezeit von 60 Monaten bereits erfüllt war —.

zugrunde gelegt werden.

Im Falle der Berufsunfähigkeit und des Todes ist die "Bemessungsgrundlage" analog festzusetzen.

Unter Einkommen für die "Bemessungsgrundlage" ist ein regelmäßiges Arbeitseinkommen, keinesfalls aber z. B. eine Versicherungsleistung aus der Kranken- oder Arbeitslosenversicherung zu verstehen.

Die bisherigen Wartezelten von 60 bzw. 180 Monatsbeiträgen werden beibehalten.

Grund- und Steigerungsbeträge

- a) Der Grundbetrag beträgt 30 v.H. der Bemessungsgrundlage".
- b) Die Steigerungssätze sollen in ihrer Bemessung Versicherungsdauer und Beitragsleistung berücksichtigen. Sie betragen:

für die ersten 120 Mt.-Beitr. 5 v. H. der BmGr. (jährlich 0,5 v. H. der BmGr.)

für die folgd. 120 Mt.-Beitr. 7,5 v. H. der BmGr. (jährlich 0,75 v. H. der BmGr.)

für die nchst. 120 Mt.-Beitr. 10 v. H. der BmGr. (jährlich 1 v. H. der BmGr.)

für jede weiteren 12 Monatsbeiträge 1,5 v. H. (jährlich 1,5 v. H. der BmGr.)

Rentenberechnungsbeispiele:

Nach ununterbrochener Beitragszahlung würde ein Versicherter mit

360 Monatsbeiträgen oder 30 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit eine Rente von 52,5 v. H.

der Bemessungsgrundlage, d. h. seines Durchschnittseinkommens der letzten 5 Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles erhalten;

480 Monatsbeiträgen oder 40 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit eine Rente von 67,5 v. H.

der Bemessungsgrundlage erhalten

540 Monatsbeiträgen oder 45 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit eine Rente von 75 v.H.

der Bemessungsgrundlage erhalten.

c) Höchstbemessungsgrundlage und Höchstrente Die Höchstbemessungsgrundlage für

die Berechnung der Rente beträgt

DM 750,— monatlich oder DM 9000,— jährlich.

Die Höchstrente dari 75 Prozent der "Bemessungsgrundlage" nicht überstelgen. Der darüber hidausgehende Betrag ruht.

d) Mindestrente bei Berufsunfähigkeit Bei Berufsunfähigkeit beträgt die Mindestrente 40 v. H. der "Bemessungsgrundlage".

e) Witwen- und Waisenrenten — Kinderzuschüsse

Die Witwenrente beträgt 60 v. H., die Waisenrente 40 v. H. der Versichertenrente.

Die Kinderzuschläge betragen monatlich DM 25,— pro Kind und werden bis zum 18. Lebensjahr sowie für die Dauer einer Berufsausbildung bis zum 24. Lebensjahr gezahlt.

## 4. Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gelten wie bisher:

Die Vollendung des 65. Lebensjahres;

Die Einschränkung der Berufsfähigkeit um mehr als 50 v. H.:

Der Tod des Versicherten.

Als berufsunfähig gilt auch, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos war.

#### 5. Ruhensbestimmungen

Für Angestellte, die über das 65. Lebensjahr hinaus grösiten, bleibt der Arbeitgeber mit seinem Beitragsantell gegenüber der Versicherungsanstalt leistungsplichtig. Ubt ein Angestellter bei Vollendung des 65. Lebensjahres weiterhin eine Beschäftigung aus, und hat er ein volles Arbeitseinkommen, dann ruht seine Rente.

Unterschreitet sein Arbeitseinkommen 80 v. H. der "Bemessungsgrundlage" der zu erwartenden Rente, dann wird die Rente soweit ausgezahlt, daß das Arbeitseinkommen zuzüglich der ausgezahlten Rentenanteile 80 v. H. der "Bemessungsgrundlage" beirägt, bis zum Höchstbetrag der ihm zustehenden Rente.

Beim Zusammentressen mehrerer Sozialieistungen sollten die Gesamtberüge des Anspruchsberechtigten 80 v.H. der "Flöchstbemessungsgrundlage" nicht übersteigen. Aus der Rente der Angestelltenversicherung sollte der Betrag zur Auszahlung kommen, der zusemmen mit den übrigen enfallenden Sozialieistungen netwendig ist, um den Betrag von 80 v.H. der "Bemessungsgrundlage" zu erreichen.

#### 6. Wanderversicherung .

Die in anderen Versicherungszweigen zurückgelegten Versicherungszeiten werden voll angerechnet. Der finanzielle Ausgleich zwischen den verschiedenen Versicherungsträgern bedarf einer besonderen gesetzlichen Recelung.

#### 7. Versicherungsfremde Gruppen

Es wird abgelehnt, daß versicherungsfremde Personen wie Handwerker, Unternehmer und sonstige Selbständige die Möglichkeit erhalten, durch eigene Entscheidung im Sinne einer Risikoauslese freiwilliges Wittglied der Angestelltenversicherung zu uternehmen.

## 8. Freiwillige Weiterversicherung

 Versicherte, die die Wartezeit f
 ür das Altersruhegeld erf
 üllt haben (180 Monatsbeitr
 ige und aus einer versicherungsp
 lichtigung ausscheiden. k
 önnen

- a) durch Fortzahlung ihrer bisherigen Beiträge, unter zusätzlicher Übernahme des Arbeitgeberanteils, die Versicherung aufrechterhalten;
- b) durch Zahlung eines festzusetzenden "Anerkennungsbeitrages" (etwa bisherige Gruppe II) ihre erworbenen Rechie aufrechterhalten. Die "Anerkennungbeiträge" wirken nicht rentensteigernd.
- 2. Den Versicherten, die vor Erfüllung der Wartezeit für das Altersruhegeld aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ausscheiden und später wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, werden die früher zurückgelegten Versicherungszeiten voll angerechnet.

## 9. Arbeitslosigkeit und Angestelltenversicherung

Die Zeiten der Arbeitslosigkeit sind als rentenstelgernde Ersatzzeiten anzurechnen. Die Arbeitslosenversicherung hat die hierfür notwendigen Beiträge zu entrichten.

#### 10. Pinanzierung

Die Finanzierung der Versicherungsleistungen erfolgt aus den Beiträgen der Angestellten und aus den Betriebsmitteln (Arbeitgeberanteile) sowie aus Mitteln des Bundes. Darüber hinaus muß der Bund für nicht voraussehbare Fälle eine Ausfallhaftung übernehmen.

Der Bund übernimmt die Finanzierung der Grundbeträge, d. h. 30 v. H. der "Bemessungsgrundige". Alle übrigen Beträge werden zu  $^{4}$ 3 aus den Reiträgen der Versicherten aufgebracht.

#### 11. Ubergangsregelung

#### a) Neurentner

Bei Inkrafttreten eines entsprechenden Gesetzes wird das Höchstmaß der Rente auf 65 v. H. der "Bemessungsgrundlage" festgesetzt. Nach jedem Jahr wird das Höchstmaß der Rente bei Neuzugängen um 1 v. H. erhöht, so daß nach 10 Jahren eine Höchstrente von 75 v. H. der "Bemessungsgrundlage" erreicht werden kann.

#### b) Altrentner

Um einen Ausgleich für die durch den bisherigen Berechnungsmodus erfolgte Nivellierung zu schafien, werden die Steigerungssätze der Altrenten um einen aagemessenen Prozentsatz erhöht.

## Arbeitslosenversicherung

"Die bisherigen Leistungen, die die Arbeitslosen versicherung gewährt, reichen in keiner Weise aus, bei Arbeitslosigkeit auch nur in begrenztem Umfang die Fortführung des Lebensstandards zu gewährleisten. Aus diesem Grunde fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund:

- eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung, die für einen Ledigen bei mindestens 50 Prozent des bisherigen Bruttogehaltes liegen muß;
- 2. die Einbeziehung aller Angestellten in den Arbeitslosenversicherungsschutz, unabhängig von der Höhe ihres Einkommens, Die Beitragshöchstgrenze sollte ebensc wie in der Angestelltenversicherung auf DM 750,— monatlich oder DM 9000.— i\u00e4nrlich festgelegt werden.

## Kranken- und Unfallversicherung

## Versicherungsberechtigung in der sozialen Krankenversicherung

Nach § 165 Abs. 2 bis 6 RVO sind alle Angestellten bis zu einem Einkommen von DM 500,— monatlich oder DM 6000,— jährlich krankenversicherungspilichtig.

Nach § 517 RVO hat der Angestellte die Möglichkeit der freien Wahl zwischen der Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse der Angestellten.

Nach § 313 RVO können sich die Angestellten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in Ihre bisherigen Krankenkasse weiterversichern. Diese Möglichkeit wird einem Teil der Angestellten ge-normen, wenn die Bundesregierung ihre Absich; die Versicherungsberechtigung für Angesiellte durch Wiedereinführung des § 178 RVO einzuschränken, durchführen würde. Auch der Vorschleg ges Bundesrates, die Versicherungsberechtigung nur für höhertes.

0

verdienende Angesteilte einzuschränken, muß aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden, da er ebenfalls die bisherige Möglichkeit der freien Wahl einer gesetzlichen Krankenkesse oder einer pirvaten Krankenversicherung einseitig zugunsten der privaten Versicherungswirtschaft aufhebt. Eine solche Maßnahme würde außerdem eine entschädigungslose Enteignung der oftmals durch jahrzehntelange Beltragszahlung in den sozialen Krankenkassen erworbenen Rechte bedeuten.

De för elle Arbeiter — unabhängig von der Höhe ihres Einkommens — gemäß § 165 Abs. 1 RVO eine uneingsschränkte Krankenversicherungspilicht besteht, würden die Angestellten mit der Wiedereinfihrung einer Beschränkung der Versicherungsberechtigung eine weitere Benachteiligung in der Sozialversicherung sefähren.

## 2. Rentmerkrankenversicherung

Die Tatsache, daß die Angestellten nach Eintritt des Rentenversicherungsfalles aus ihren frei gewählten

7

Krankenkassen ausscheiden müssen, stellt gleichfalls einen Verlust ihrer bisher in Ihren Krankenkassen erworbenen Rechte und Ansprüche dar. Deshalb fordert der DGB eine gesetzliche Regelung, die die Weiterversicherung der Rentner in ihren bisherigen Krankenkassen gestattet.

#### 3. Berufskrankheiten der Angestellten

Die Vergangenheit hat gelehrt, daß die Aufnahme beruflich verursachter Erkrankungserscheinungen in den Katalog für Berufskrankheiten zu lange Zeit in Anspruch nimmt. Es sei beispielsweise erwähnt, es Jahrzehnte dauerte, bis die chronischen Erbenkungen der Sehnen und Muskelansätze, die be-

sonders für Angesielltenberufe symptomalisch sind, als Berufskrankheiten anerkannt wurden. In Zukuml ist die Prüfung von Krankheiten, deren Usseche in der Berufstätigkeit liegt, und ihre Autnachten in den Katalog für Berufskrankheiten zu be-

#### 4. Aufwendungen für Unfallschäden

Die bisherige Regelung, daß bei Unfallschäden die Unfallversicherung erst ab 46. Tag als Kostenträger in Erscheinung tritt, belastet die Krankenkassen über Gebühr. Die Angestellten fordern deshalb die Übernahme sämtlicher Kosten durch die zuständige Unfallversicherung bei Eintritt eines Unfallschadens.

## Berufsnot der älteren Angestellten

In allen modernen Industriestaaten ist eine ständige Zunahme der Angestelltenfunktionen zu verzeichnen. Trotz dieser Entwicklung finden zahlreiche ältere Angestellte bei Verlust ihres Arbeitsplatzes keine neue Beschäftigung, die ihren beruflichen Kenntnissen, ihrer Erfahrung und ihren Fähigkeiten entspricht, Das trifft vor allen Dingen in den deutschen Bundesländern zu, in denen eine größere strukturelle Arbeitslosidkeit herrscht.

Seit Jahren widmet der Deutsche Gewerkschaftsbund diesem Problem seine besondere Aufmerksamkeit. Er hat die zuständigen Stellen in Wirtschaft und Staat sowie die deutsche Offentlichkeit durch sessende Aktion auf die Berufsnot der ältedere Stellten aufmerksam gemacht und wirkbenahmen zu deren Beseitigung vorgeschie DGB von der Arbeitserwaltung eingeliteberahmen zu berchtenswerten Tellerfolgen geführt haben, ist das Problem der Berufsnot der Silteren Angestellten keineswegs gelöst.

- Deutsche Gewerkschaftsbund hat seit jeher die Raderung auf Vollbeschäftigung durch Beseitigung strukturellen Arbeitslosigkeit erhoben.
- Sofortmaßnahme zur Behebung der Berufsnot ar älteren Angestellten schlägt er folgendes vor:
- Eine wirksame Berufsberatung über die Berufsaussichten, die bereits in den Schulen beginnen muß.
- 2. Die durch die Aktion des DGB begonnene Aufklärung der Öffentlichkeit über die mit der Berufsnot der älteren Angestellten zusammenhängenden Probleme ist verstärkt fortzusetzen.
- 3. Die früher bereits auf Anregung des DGB durchgeführten örtlichen Konferenzen zwischen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden und den Arbeitsämtern zur Ermittlung von freien Arbeitsplätzen für ältere Angestellte sind in verstärktem Umfang weiterzuführen. Dabei ist auf die Arbeitsverwaltungen einzuwirken, daß die bereits heute besichenden Möglichkeiten zur Förderung der Arbeitssufnahme stärker ausgeschöpft werden, alse eihaber der Fall war.
- 4. Ausbau der Vermittiungseinrichtungen für Angestellte, unter besonderer Berücksichtigung des überbezirklichen Ausgleichs.

- Durchführung von speziellen berufsfortbildenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit.
- In besonderen Fällen sollten Maßnahmen ergriffen werden, die eine Fortsetzung der Berufsförderung während einer praktischen Tätigkeit im Betrieb ermödlichen.
- 7. Bei der Vergabe öffentlicher Mittel zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen sollte die Auflage gemacht werden, einen bestimmten Prozentsalz von älteren Angestellten aufzunehmen.
- Bei Sonderaufgaben der Verwaltungen des öffentlichen Dienstes müßte auch weiterhin die Verwendung älterer Angestellter bevorzugt werden.
- Bei Stellenausschreibungen soll eine Altersbegrenzung vermieden werden.
- Das Chiffre-Unwesen bei Stellenausschreibungen ist durch gesetzliche Maßnahmen zu beseitigen.
- Uberstunden sind durch geeignete Maßnahmen weitgehend auszuschalten.
- 12. In den Tarifverträgen sollte festgelegt werden,
- a) das tarifliche Höchstgehalt möglichst bereits mit 25 Jahren erreicht wird;
- b) die aus betrieblichen Gründen (Auftragsrückgang, Produktionseinschränkung und -aufgabe) entlassenen Angestellten bei Neueinstellung den Vorrang haben.
- 13. Der § 397 AVG, der besagt, daß das Ruhegeld aus der Angestellienversicherung schon dann gewährt wird, wenn ein Angestellter das 60. Lebensjahr vollendet hat und mindestens ein Jahr lang ununterbrochen ärbeitslos war, muß wieder im ganzen Bundesgebiet Anwendung finden.
- 14. Zur Milderung von Härten bei späteren Rentenbezug, die durch längere Arbeitslosigkeit eintreten, sind Zeiten der Arbeitslosigkeit in Höhe des zuletzt bezogenen, Einkommens rentensteigernd anzurechnen, wödel die Arbeitsverwaltung die entsprechenden Byirräge zu leisten hat.